

Vorhaben: Renaturierung des Biewerbachs im Bereich der Grundschule Trier-Biewer
Az.: 342-GA-211-14837/2020

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen

		Bemerkungen
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die derzeitige Nutzung der Fläche, die vom Biewerbach durchflossen wird, ist Grünlandbrache mittlerer ökologischer Wertigkeit. Östlich grenzen Gehölzbestände an, durch die derzeit der Mühlengraben fließt. Auch diese sind nur von mittlerer Wertigkeit. Weitere Nutzungen sind nicht betroffen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Die natürlichen Ressourcen besitzen allesamt nur eine mittlere Qualität und gute Regenerationsfähigkeit. Durch die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen kommt es insgesamt zu einer Aufwertung der Ressourcen, insbesondere des Fließgewässers, der biologischen Vielfalt, der Erholungseignung und des Ort- und Landschaftsbildes.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Schutzgüter von besonderer Bedeutung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald und Stadtwald Trier“, Verordnung vom 15. Oktober 1990. Die genannten Schutzzwecke der VO werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen. Das nächstgelegene Einzeldenkmal Denkmalbuch Nr. 336 „Im Dechantsgarten 12a“ liegt außerhalb der Renaturierungsfläche.
	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Ausgestellt, Trier, 24.11.2020

Im Auftrag

gez.

Herbert Minn

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier